

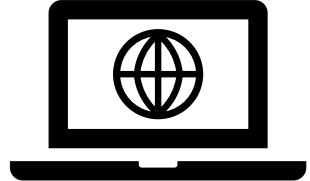


Verminderungsverpflichtung 2025-2040, Mai / Juni 2025





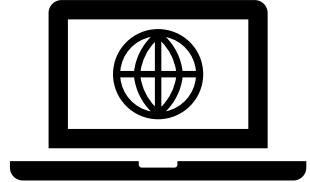
Organisatorisches



- **Keine Aufnahmen**
- **Mikro ausschalten**
- Ziel des Webinars: Sie sind informiert über die wichtigsten Eckpunkte der Verminderungsverpflichtung, so dass Sie die von Ihnen betreuten Unternehmen in diesem Prozess kompetent beraten können.
- Nicht Thema des Webinars: Fragen zu technischen Aspekten des ZVM-Tools (wenden Sie sich bitte an zv@bfe.admin.ch)
- Sie erhalten die Folien im Nachgang der Schulung.
- Die Präsentation ist zudem auf www.zv-energie.admin.ch publiziert.



Organisatorisches Beantwortung der Fragen



- Fragen können im Chat gestellt werden. Nach der Präsentation werden wir diese beantworten. Wenn die Zeit dazu nicht reicht, beantworten wir die Fragen per Mail, dazu bitte Name der Energieberaterin / des Energieberaters in den Chat schreiben.
- Das BAFU publiziert und aktualisiert ein FAQ auf www.zv-energie.admin.ch → Hilfsmittel
- Bei Fragen zu CORE wenden Sie sich an den 1st Level support von act und EnAW.
- Zudem stehen wir Ihnen unter dieser Mailadresse zur Verfügung:

co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch



Inhalt



- Wo finde ich die Informationen?
- Überblick wichtigste Anforderungen
- Dekarbonisierungsplan
- Monitoringbericht / erneuerbare Brennstoffe
- Erfüllung und Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung
- Auswirkung späte Massnahmenumsetzung
- Änderungswesen / rückwirkende Anpassung
- Fristen für das Einreichen wichtiger Dokumente
- Gesuch Verminderungsverpflichtung ab 2025 bzw. 2026
- Ausschluss und Teilausschluss von der Rückverteilung

5' Pause

- Eingereichte Fragen /Diskussion



Wo finde ich die Informationen?

- [CO₂-Gesetz](#)
- [CO₂-Verordnung](#)
- [Mitteilung Verminderungsverpflichtung 2025-2040](#)
- [Richtlinien Zielvereinbarung](#)
- [www.zv-energie.admin.ch](#)
- [Merkblatt zum Thema Perimeter](#)
- [Anleitungen CORE für Betreiber von Anlagen](#)
- [Anleitung CORE für Energieberaterinnen und Energieberater](#)
- FAQ Verminderungsverpflichtung
- [Webinare](#)





Tätigkeiten, die von der CO₂-Abgabe befreit werden können



Voraussetzungen (Art. 66 CO₂-Verordnung → CO2-V)

- Verminderungsverpflichtung ist für wirtschaftliche und gewisse öffentlich-rechtliche Tätigkeiten möglich.
- Mindestens 60% der CO₂-Emissionen des Standorts müssen aus dieser Tätigkeit stammen (Haupttätigkeit).
- Für die Herstellung von Wärme oder Kälte als Fernwärme für Wohngebäude ist keine Verminderungsverpflichtung möglich.

Weitere Voraussetzungen (Art. 31 CO₂-Gesetz → CO2-G)

- gültige Zielvereinbarung
- Dekarbonisierungsplan



Dauer der Verminderungsverpflichtung

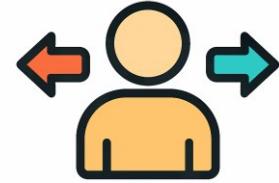
(Art. 31 CO₂-Gesetz)



- Die Verminderungsverpflichtung dauert in der Regel bis 2040.
- Es besteht die Möglichkeit des Ausstiegs aus der Verpflichtung per Ende 2030.
- Wenn die Zielvereinbarung endet, muss eine neue Zielvereinbarung abgeschlossen werden, ansonsten wird die Verminderungsverpflichtung vorzeitig beendet.
- Die erstmalige Einreichung des Dekarbonisierungsplans muss fristgerecht erfolgen, ansonsten wird die Verminderungsverpflichtung vorzeitig beendet.



Verpflichtungsmodelle



Treibhausgaseffizienzziel (Art. 67 CO2-V)

- Relatives Ziel
- Schwellenwert von mindestens 200 Tonnen CO₂ pro Jahr (oder Rückerstattung Netzzuschlag, ZV-RNZ)

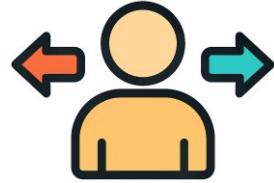
Massnahmenziel (Art. 68 CO2-V)

- Absolutes und vereinfachtes Ziel (besonders interessant für KMU)
- Schwellenwert von maximal 1'500 Tonnen CO₂ pro Jahr

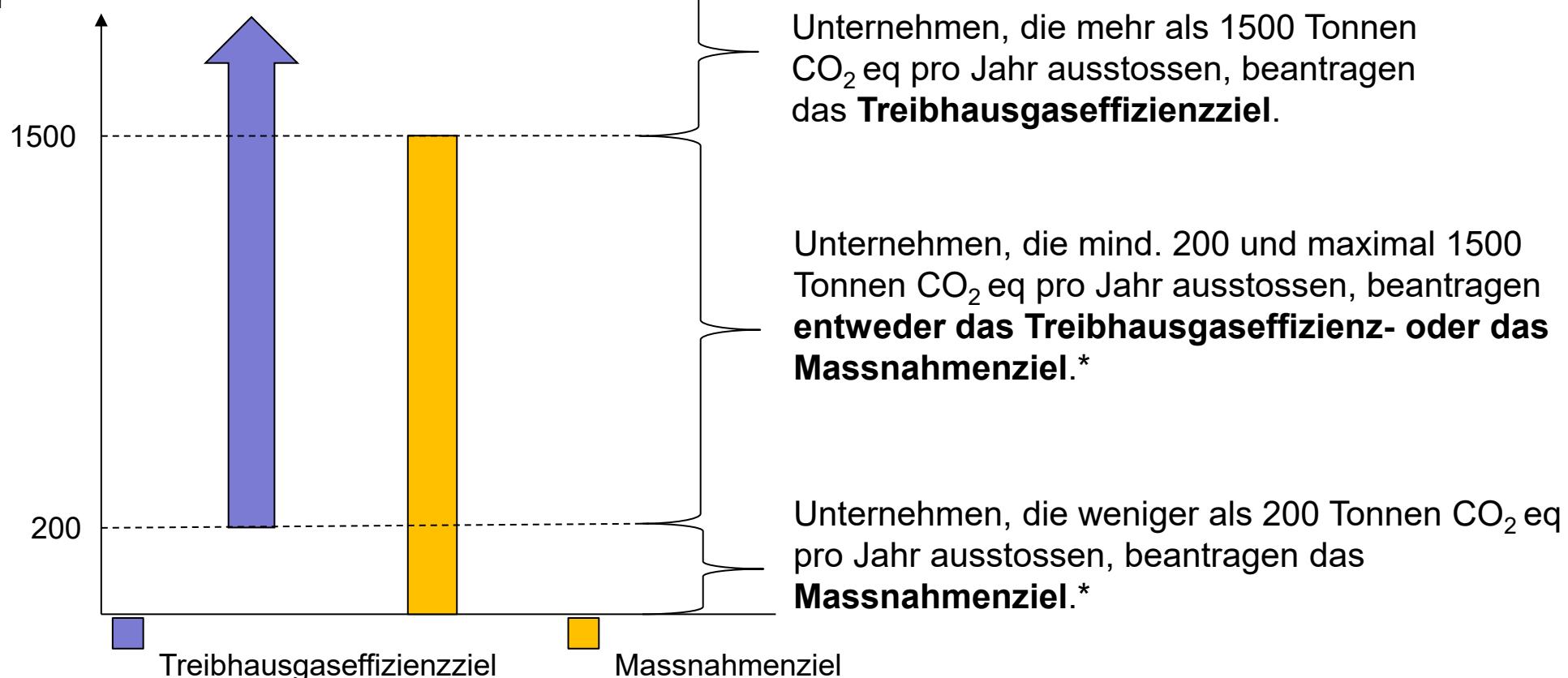
Für die Erarbeitung der Zielvereinbarungen (ZV-CO₂) gelten die Vorgaben der **Richtlinie Zielvereinbarungen des BFE**



Treibhausgaseffizienzziel vs. Massnahmenziel



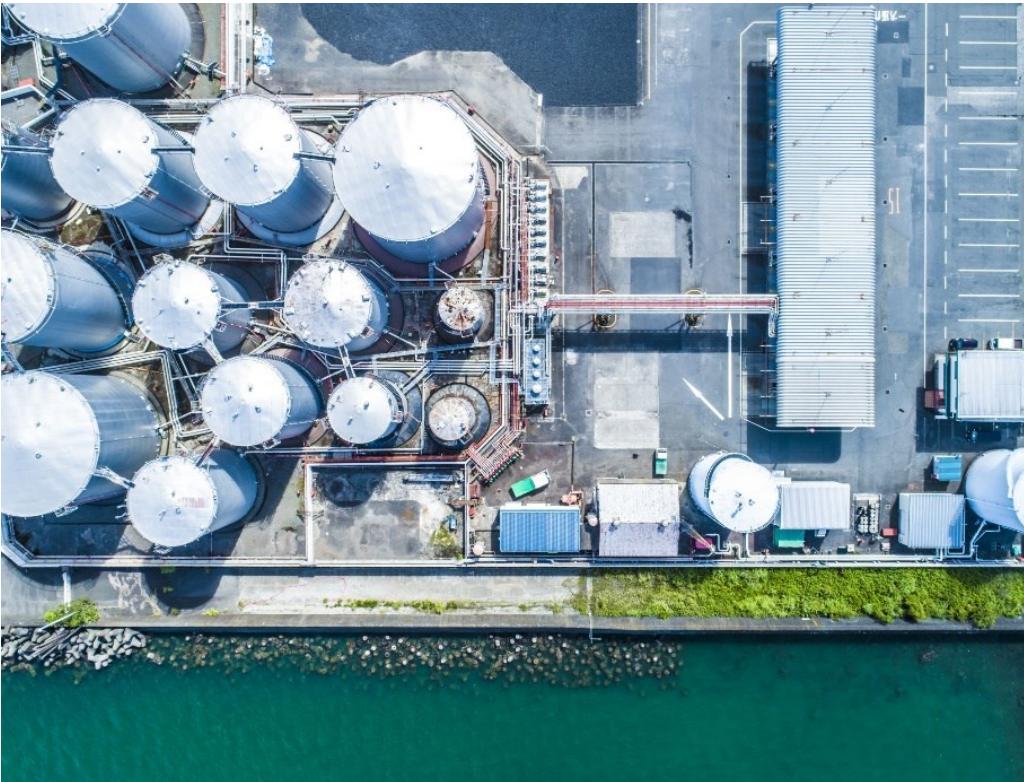
Tonnen CO₂ eq
pro Jahr



* Ausgenommen sind Unternehmen, die parallel zur Verminderungsverpflichtung auch eine RNZ ersuchen: Diese müssen unabhängig ihres jährlichen CO₂-Ausstosses zwingend das Treibhausgaseffizienzziel beantragen.



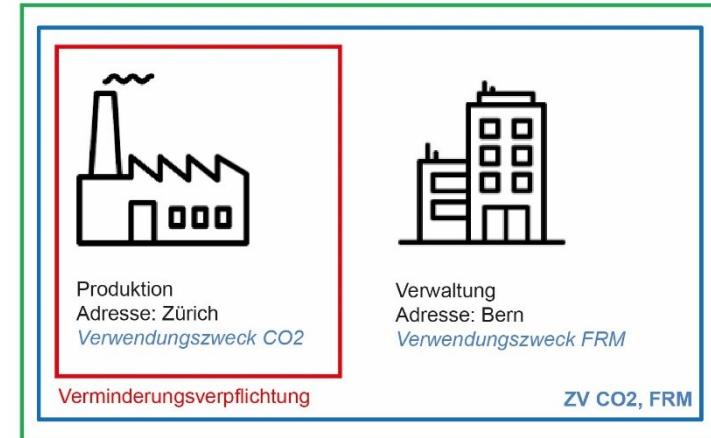
Perimeter



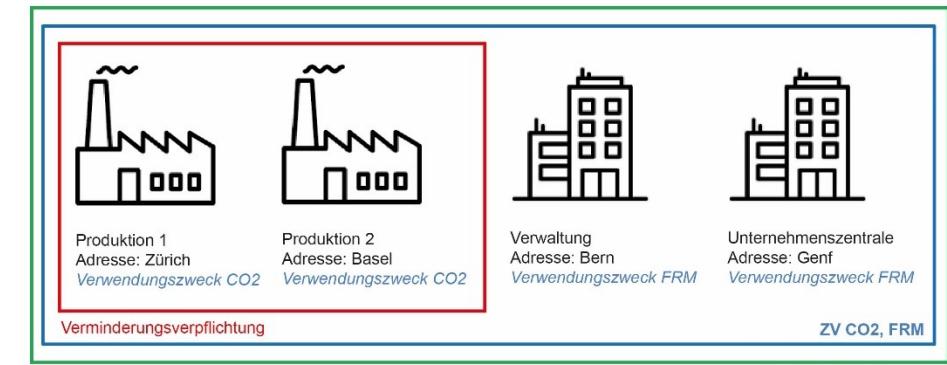


Perimeter: Ein Unternehmen

- Grundsatz: Eine gültige ZV ist Voraussetzung für die Verminderungsverpflichtung.
- Für eine Verminderungsverpflichtung muss in der Zielvereinbarung der Verwendungszweck CO₂ erfasst werden (ZV-CO₂).
- Perimeter ZV = gesamtes Unternehmen
- Perimeter Verminderungsverpflichtung = einzelne oder mehrere Standorte (Gemeinschaft)
- Standorte mit Verwendungszweck CO₂ desselben Unternehmens sind in derselben Verminderungsverpflichtung.
- Standorte ohne Verminderungsverpflichtung haben in der ZV einen anderen Verwendungszweck. Sie sind nicht von der CO₂-Abgabe befreit.



Unternehmen Muster AG (UID-111.222.333)

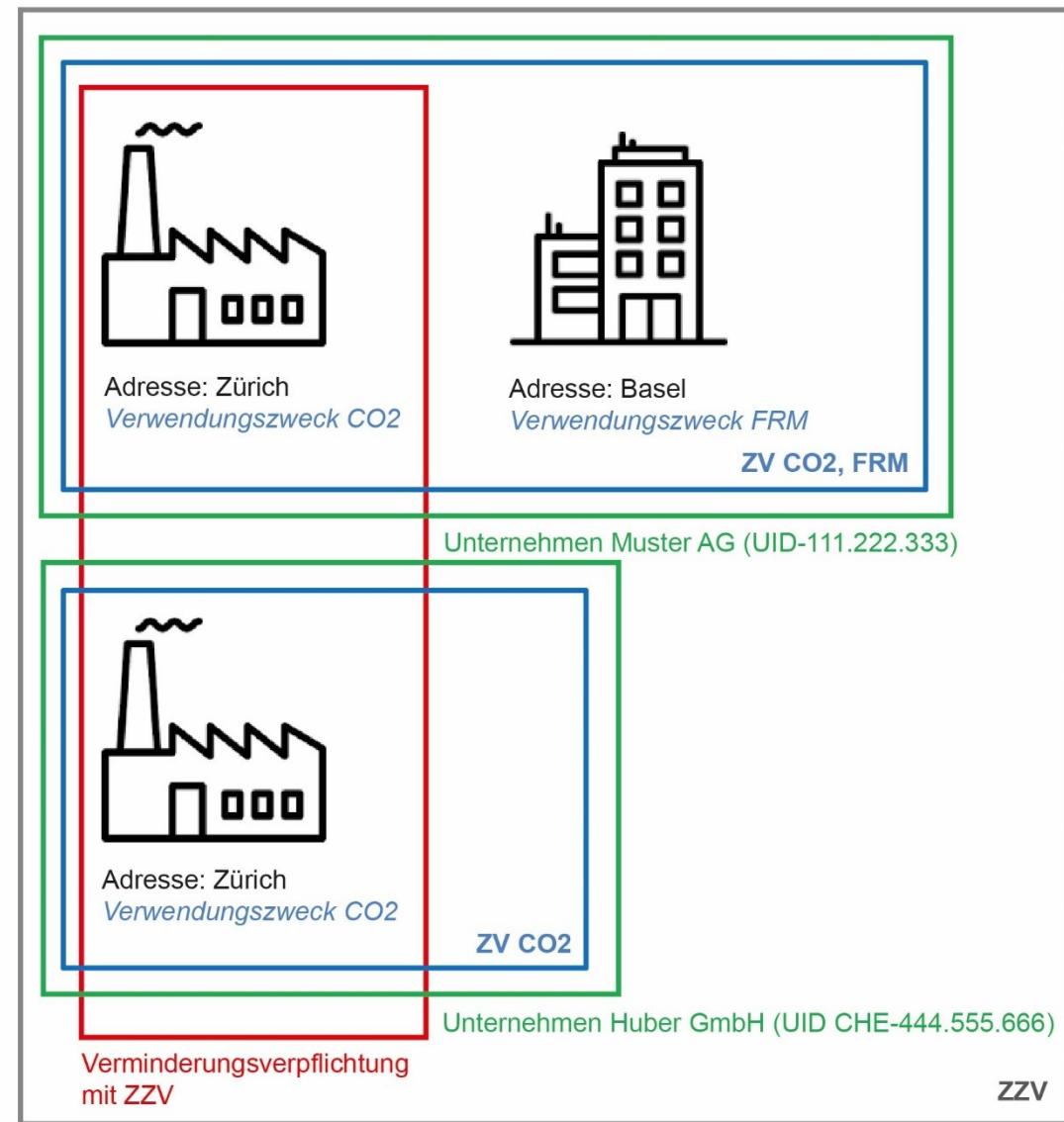


Unternehmen Muster AG (UID-111.222.333)



Perimeter: Mehrere Unternehmen an unterschiedlichen Standorten

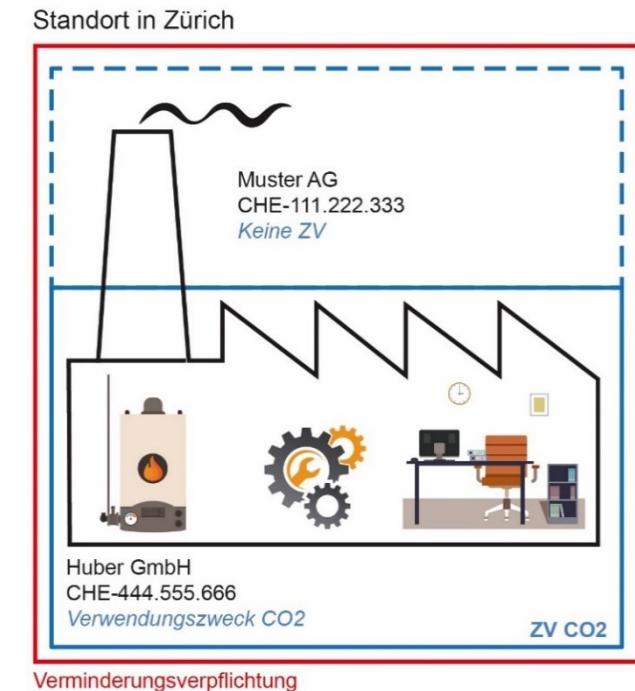
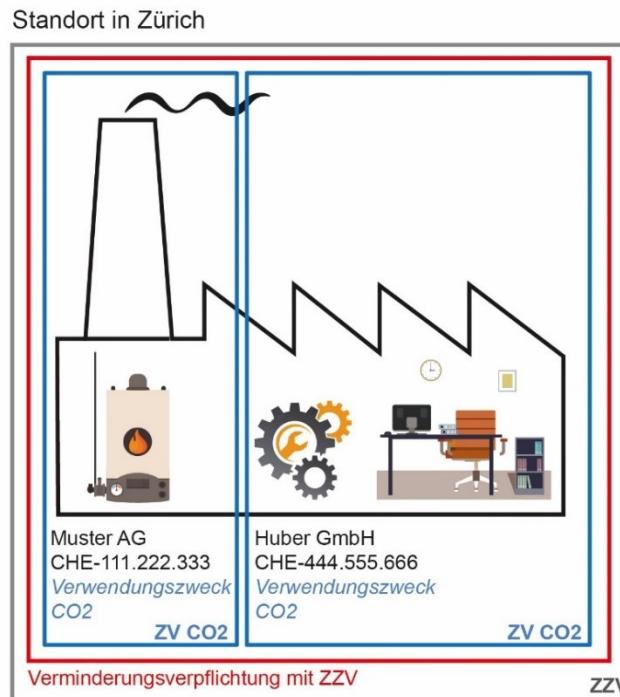
- Eine Verminderungsverpflichtung kann unternehmensübergreifend abgeschlossen werden.
- In diesem Fall müssen die Unternehmen, die Teil einer Verminderungsverpflichtung sind, ihre ZVs in einer ZZV zusammenlegen.
- Innerhalb einer ZZV sollen alle ZVs dasselbe Startjahr haben.
- Die Gemeinschaft bestimmt eine Vertretung für die Verminderungsverpflichtung.





Perimeter: Mehrere Unternehmen am gleichen Standort

- Wenn mehrere Unternehmen am gleichen Standort ansässig sind, gelten dieselben Grundsätze wie bei mehreren Unternehmen an unterschiedlichen Standorten.
- Grundsatz: In einer Verminderungsverpflichtung müssen alle Emissionen und die Massnahmenwirkung eines Standorts abgebildet sein, unabhängig der Besitzverhältnisse und des Verwendungszwecks der jeweiligen ZV.

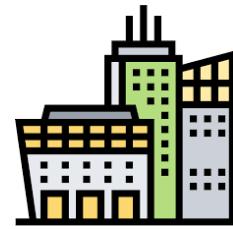


Hinweis: Das ausführliche [Merkblatt](#) zum Thema Perimeter, inkl. weiteren Beispielen, finden Sie auf www.zv-energie.admin.ch unter Hilfsmittel.



Gemeinschaft für Verminderungsverpflichtung

(Art. 68a CO2-V)



- Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass sich mehrere Betreiber zu einer Gemeinschaft zusammenzuschliessen.
- Als Gemeinschaft gilt eine Verminderungsverpflichtung, die aus mehr als einem Standort besteht, unabhängig davon, ob die Standorte einem oder mehreren Unternehmen angehören.
- Maximal 50 Standorte in einer Gemeinschaft. Das BAFU kann auf Gesuch Ausnahmen gewähren, wenn die Standorte zentral verwaltet werden.
- Es ist eine Vertretung zu bezeichnen.
- Rechte und Pflichten innerhalb der Gemeinschaft sind privatrechtlich zu regeln, beispielsweise wenn ein Standort nach einer Substitution durch erneuerbare Energieträger aus der Gemeinschaft austreten möchte.



Mindestwert der Verminderungsverpflichtung

(Art. 66a CO2-V)



- Mindestwert von durchschnittlich 2.25 % pro Jahr. Dieser Absenkpfad basiert auf dem Ziel für die Industrie des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG).
- Der Mindestwert gilt nur für Treibhausgasemissionen aus fossilen Regelbrennstoffen, jedoch bspw. nicht für geogene Emissionen.
- Ist das in der Zielvereinbarung ausgewiesene wirtschaftliche Potential geringer, wird der Mindestwert verfügt.
- Ist das in der Zielvereinbarung ausgewiesene wirtschaftliche Potential grösser als der Mindestwert, wird der Zielwert der Zielvereinbarung verfügt.
- **Auch wenn der Mindestwert angewendet wird, basiert die Verminderungsverpflichtung auf einer gültigen Zielvereinbarung.**



Amortisationsdauer der Zielvereinbarung

(Art. 66a und 146aa CO2-V)



- Amortisationsdauer für neue ZV-CO2 (analog ZV-RNZ):
 - Amortisationsdauer bis zu 6 Jahre für Produktionsmassnahmen
 - Amortisationsdauer bis zu 12 Jahre für Gebäude- und Infrastrukturmassnahmen
- Die Amortisationsdauer für bestehende ZV die vor 2025 abgeschlossen wurden, wird jedoch nicht angepasst:
 - Amortisationsdauer bis zu 4 Jahre für Produktionsmassnahmen.
 - Amortisationsdauer bis zu 8 Jahre für Gebäude- und Infrastrukturmassnahmen



Verfügung Treibhausgaseffizienzziel bei neuer ZV

Beispiel 5 aus Mitteilung BAFU



Treibhausgaseffizienzziel Verfügung 2025-2034		
Jahr	THG-Effizienzziel gemäss ZV	THG-Effizienzziel verfügt
2025	99.00 %	97.75 %
2026	98.00 %	95.50 %
2027	97.00 %	93.25 %
2028	96.00 %	91.00 %
2029	95.00 %	88.75 %
2030	94.00 %	86.50 %
2031	93.00 %	84.25 %
2032	92.00 %	82.00 %
2033	91.00 %	79.75 %
2034	90.00 %	77.50 %

2025-34
Verfügung
Mindestwert
ZV < 2.25%

2035-40
Verfügung
Wert ZV
ZV > 2.25%

Treibhausgaseffizienzziel Verfügung 2035-2040		
Jahr	THG-Effizienzziel gemäss ZV	THG-Effizienzziel verfügt
2035	97.00 %	97.00 %
2036	94.00 %	94.00 %
2037	91.00 %	91.00 %
2038	88.00 %	88.00 %
2039	85.00 %	85.00 %
2040	82.00 %	82.00 %
2041	79.00 %	n/a
2042	76.00 %	n/a
2043	73.00 %	n/a
2044	70.00 %	n/a



Verfügung Massnahmenziel bei neuer ZV

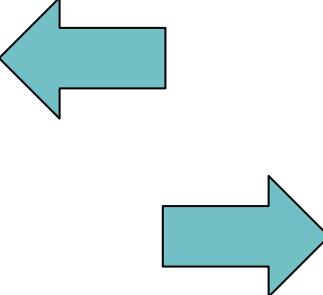
Beispiel 9 aus Mitteilung BAFU



Massnahmenziel Verfügung 2025-2034		
Jahr	Massnahmenwirkung gemäß ZV	Massnahmenziel kumuliert verfügt
2025	20 Tonnen CO2	20 Tonnen CO2
2026	20 Tonnen CO2	40 Tonnen CO2
2027	20 Tonnen CO2	60 Tonnen CO2
2028	20 Tonnen CO2	80 Tonnen CO2
2029	15 Tonnen CO2	95 Tonnen CO2
2030	15 Tonnen CO2	110 Tonnen CO2
2031	15 Tonnen CO2	125 Tonnen CO2
2032	10 Tonnen CO2	135 Tonnen CO2
2033	10 Tonnen CO2	145 Tonnen CO2
2034	10 Tonnen CO2	155 Tonnen CO2

2025-34
Verfügung
Mindestwert
ZV > 2.25%

2035-40
Verfügung
Wert ZV
ZV > 2.25%



Massnahmenziel Verfügung 2035-2040		
Jahr	Massnahmenwirkung gemäß ZV	Massnahmenziel kumuliert verfügt
2035	15 Tonnen CO2	15 Tonnen CO2
2036	15 Tonnen CO2	30 Tonnen CO2
2037	15 Tonnen CO2	45 Tonnen CO2
2038	15 Tonnen CO2	60 Tonnen CO2
2039	10 Tonnen CO2	70 Tonnen CO2
2040	10 Tonnen CO2	80 Tonnen CO2
2041	10 Tonnen CO2	n/a
2042	5 Tonnen CO2	n/a
2043	5 Tonnen CO2	n/a
2044	5 Tonnen CO2	n/a



Dekarbonisierungsplan Allgemeines

(Art. 72a-72c CO2-V)



- Neu ist ein Dekarbonisierungsplan Teil der Verminderungsverpflichtung.
- Wird der Dekarbonisierungsplan nicht bis zum 31. Dezember des 3. Jahres der Verminderungsverpflichtung eingereicht, wird die Verminderungsverpflichtung beendet.
- Bestehende Pläne zur Dekarbonisierung können im Prinzip verwendet werden, bspw. Fahrpläne gemäss Art. 5 Klima- und Innovationsgesetz (KIG).
- Das BAFU stellt ein Online-Formular zur Verfügung, darin sind die relevanten Angaben aller Standorte der Verminderungsverpflichtung zu erfassen.
- Die Methode zur Erstellung des Dekarbonisierungsplans ist frei.
- Prüfung durch eine zugelassene Beraterin / einen zugelassenen Berater.



Dekarbonisierungsplan Inhalt

(Art. 68a und 72a-73a CO2-V)



- Die Mindestanforderung ist die Bilanzierung der direkten Emissionen aus fossilen Brennstoffen.
- Festlegung Reduktionsziel bis 2040, welches auf Netto-Null-Emission bis 2050 ausgerichtet ist (Art. 3 Klima- und Innovationsgesetz KIG).
- Der Dekarbonisierungsplan muss aufzeigen, wie das Reduktionsziel bis 2040 erreicht wird.
- Für Gemeinschaften kann ein aggregierter Plan oder ein Plan pro Standort eingereicht werden. Massnahmen müssen auf Standortebene aufgelistet werden.
- Einreichung der Aktualisierungen des Dekarbonisierungsplans alle drei Jahre bis zum 31. Dezember.
- **Das BAFU plant im September ein Webinar zum Dekarbonisierungplan.**



Monitoringbericht / erneuerbare Brennstoffe

(Art. 72 CO2-V)



- Monitoringberichte ab Monitoringjahr 2025 werden neu im ZVM-Tool erstellt.
- Frist für Einreichen Monitoringberichte des Jahres 2025 ist der 31. Mai 2026
- Wenn eine ZV noch nicht in Kraft ist, können die Monitoringdaten über Taxas- oder in ein Datenblatt eingegeben und danach ins ZVM-Tool hochgeladen werden.
- Beinhaltet eine Massnahme die Verwendung von erneuerbaren Brennstoffen, muss der Monitoringbericht den Nachweis enthalten, dass:
 - die erneuerbaren Anteile auf den Rechnungen ausgewiesen sind; und
 - im HKN-System die entsprechenden Herkunftsnachweise dem Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung zugewiesen wurden.

Die Zuweisung im HKN-System erfolgt über den Lieferanten des Brennstoffes (92c CO2-V) [Betriebsdokumente – Pronovo AG](#)



Erfüllung und Nichterfüllung der Verpflichtung

(Art. 76 Abs. 2 CO2-V)



Die zu viel ausgestossenen Tonnen CO₂eq werden im relativen Treibhausgaseffizienzziel und beim absoluten Massnahmenziel anhand der **kumulierten fehlenden Massnahmenwirkung**, die zur Erreichung des jährlichen Zwischenzielwerts nötig wäre, am Ende der jeweiligen Zeitspanne (2025-2030 und 2031-2040) berechnet.

Treibhausgaseffizienzziel (THG-Effizienz)

$$MNW_{fehlend}(t) = (\text{CO2 Emissionen IST}(t) + \text{Massnahmenwirkung IST}(t)) * \left(1 - \frac{\text{THG Effizienz SOLL}(t)}{100}\right)$$

Massnahmenziel

$$MNW_{fehlend}(t) = (\text{Massnahmenwirkung SOLL}(t) - \text{Massnahmenwirkung IST}(t))$$



Erfüllung und Nichterfüllung der Verpflichtung

(Art. 72d und 72e CO2-V)



- Nicht angerechnet werden Emissionsverminderungen, für die Bescheinigungen ausgestellt oder durch den Bund Finanzhilfen gewährt wurden. Diese sind in der ZV und im Monitoring als «spezielle Massnahmen» zu erfassen (ZVM-Tool).
- An die Zielerreichung können im Umfang von 2,5 % der Treibhausgasemissionen der Jahre 2025–2030 nationale oder internationale Bescheinigungen angerechnet werden.
- Für die Zeitspanne 2031–2040 ist keine Anrechnung Bescheinigungen vorgesehen.



Erfüllung und Nichterfüllung der Verpflichtung

(Art. 76 CO2-V)



- Die Verminderungsverpflichtung beinhaltet Zielwerte für die Zeitspannen 2025–2030 und 2031–2040. Die Ziele müssen nicht jährlich, sondern kumuliert über die Dauer der Zeitspannen, d.h. im Jahr 2030 und im Jahr 2040 eingehalten werden.
- Hält ein Betreiber die Zielwerte im Jahr 2030 für die Jahre 2025–2030 ein, im Jahr 2040 für die Jahre 2031–2040 aber nicht, so bezieht sich die Berechnung der Sanktion auf die gesamte Periode von 2025 bis 2040.
- Somit tragen Massnahmen, die bis 2030 umgesetzt werden dazu bei, eine allfällige Zielverfehlung in der Zeitspanne 2031–2040 zu verringern.
- Sanktion gemäss Art. 32 CO₂-Gesetz: 125 CHF und Abgabe einer nationalen oder internationalen Bescheinigung / Tonne CO₂eq.



Auswirkung späte Massnahmenumsetzung im Treibhausgaseffizienzziel: Beispiel 1



- Es wird der Mindestwert von 2.25 Prozent angewendet, somit beträgt das Treibhausgaseffizienzziel im Jahr 2030 86.50 Prozent.
- Der Betreiber stösst 1'000 Tonnen CO₂ pro Jahr aus, bis 2030 werden keine Massnahmen umgesetzt. Die Zielabweichung 2030 beträgt 472.5 Tonnen CO₂.
- Im Umfang von 2,5 % der Treibhausgasemissionen der Jahre 2025–2030 können Bescheinigungen angerechnet werden, somit 150 Stück.
- Für die fehlende Massnahmenwirkung von 322.5 Tonnen CO₂ (472.5 - 150) sind als Sanktion 125 CHF und die Abgabe einer Bescheinigung pro Tonne CO₂ fällig.
- Bei angenommen Kosten pro Bescheinigung von 70 CHF, kostet die Nicht-einhaltung der Verminderungsverpflichtung rund 75'000 CHF
- Zum Vergleich: Rückerstattung der CO₂-Abgabe beläuft sich auf 720'000 CHF.



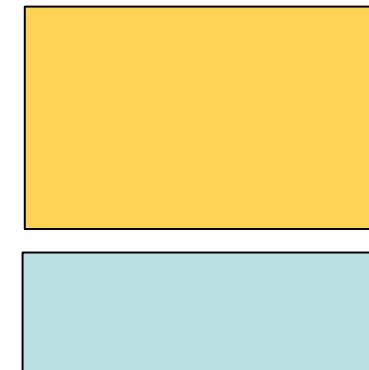
Auswirkung späte Massnahmenumsetzung im Treibhausgaseffizienzziel: Beispiel 1



Effektive Emissionen
2025-2030
6'000 Tonnen CO₂eq
Rückverteilung 120 CHF / T CO₂eq

Massnahmen
wirkung
SOLL
2025-2030
472 T CO₂eq

Bescheinigungen
als Sanktion für
322 T CO₂eq
sowie 125 CHF



Anrechnung
Bescheinigungen
Für **150 T CO₂eq**



Auswirkung späte Massnahmenumsetzung im Treibhausgaseffizienzziel: Beispiel 2



In diesem Beispiel besitzt der Betreiber eine gültige ZV ab 2025. Der Ausgangswert beträgt 1'000 Tonnen CO₂eq. Die ermittelte Massnahmenwirkung nach 10 Jahren beträgt 225 Tonnen CO₂eq. Der Betreiber setzt die erste Massnahme erst im Jahr 2028 um, erreicht aber trotzdem das Ziel 2030 (sowie 2034).

Jahr	Treibhausgas-emissionen IST	Massnahmen-wirkung IST	Treibhausgas-effizienz SOLL	Massnahmen-wirkung SOLL	Differenz IST minus SOLL	Kumulierte Differenz IST minus SOLL
2025	1000 T CO ₂	0 T CO ₂	97.75%	22.5 T CO ₂	-22.5 T CO ₂	-22.5 T CO ₂
2026	1000 T CO ₂	0 T CO ₂	95.50%	45.0 T CO ₂	-45.0 T CO ₂	-67.5 T CO ₂
2027	1000 T CO ₂	0 T CO ₂	93.25%	67.5 T CO ₂	-67.5 T CO ₂	-135.0 T CO ₂
2028	800 T CO ₂	200 T CO ₂	91.00%	90.0 T CO ₂	110.0 T CO ₂	-25.0 T CO ₂
2029	800 T CO ₂	200 T CO ₂	88.75%	112.5 T CO ₂	87.5 T CO ₂	62.5 T CO ₂
2030	800 T CO₂	200 T CO₂	86.50%	135.0 T CO₂	65.0 T CO₂	127.5 T CO₂
2031	800 T CO ₂	200 T CO ₂	84.25%	157.5 T CO ₂	42.5 T CO ₂	170.0 T CO ₂
2032	800 T CO ₂	200 T CO ₂	82.00%	180.0 T CO ₂	20.0 T CO ₂	190.0 T CO ₂
2033	750 T CO ₂	250 T CO ₂	79.75%	202.5 T CO ₂	47.5 T CO ₂	237.5 T CO ₂
2034	750 T CO ₂	250 T CO ₂	77.50%	225.0 T CO ₂	25.0 T CO ₂	262.5 T CO ₂



Änderungswesen / rückwirkende Anpassung

(Art. 74 CO2-V)



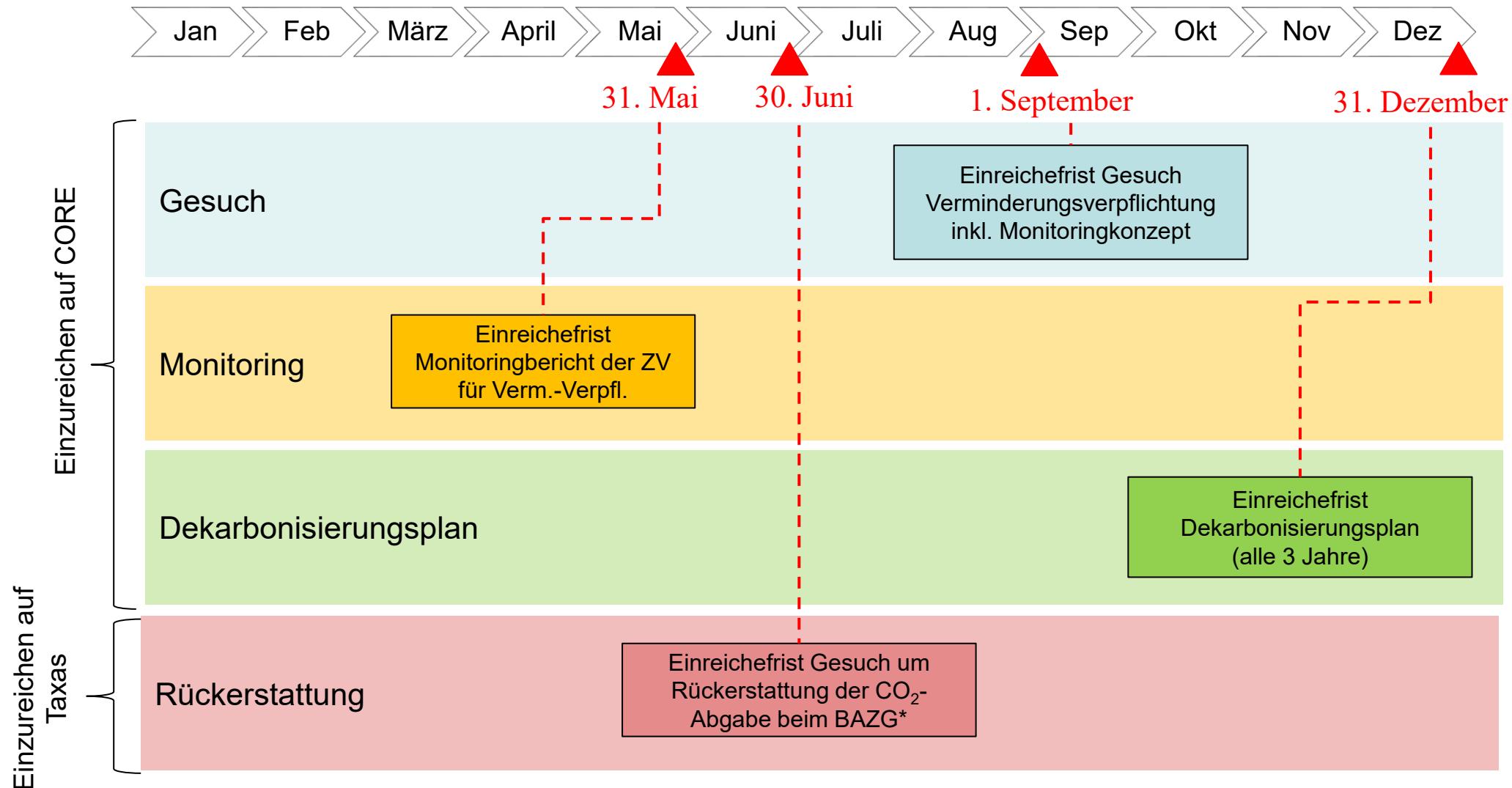
Die Verminderungsverpflichtung wird rückwirkend ab dem Beginn des Jahres angepasst, in dem sich die veränderten Verhältnisse erstmals auswirken, sofern es aus einem der folgenden Gründe angezeigt ist:

- Die Zielwerte der ZV werden angepasst.
- Die ZV wird durch eine neue ersetzt.
- Ein Betreiber wird aus der Verminderungsverpflichtung entlassen.
- Änderung Aufgrund Meldung nach Artikel 73 (Meldepflicht).

Sie als Energieberaterin / als Energieberater sind angehalten, die ZV sorgfältig zu erarbeiten. Bitte beachten Sie, dass die ZV nicht mehr zu Beginn, sondern während der 10-jährigen Laufzeit auditiert wird.



Fristen für das Einreichen wichtiger Dokumente





Einreichung Gesuch auf www.core.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

CORE - Portal

DE FR IT EN

Meine Daten Geschäftsfälle Dossiers

② Hilfe zu diesem Bereich Identität wechseln Mein Profil Abmelden

provisorisch Anne Honyme SA | Neue Verminderungsverpflichtung ab 2025

Gesuch erfassen und einreichen

Erstellt am: 18.03.2025 07:11:06

Zuletzt aktualisiert am: 18.03.2025 07:11:08

Status: In Arbeit

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11

Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung (CO2-Abgabebefreiung)

Jahr der Verminderungsverpflichtung

Bitte berücksichtigen Sie das CO2-Gesetz, die CO2-Verordnung und die Mitteilung. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Energieberaterin oder Ihren Energieberater: core-support@enaw.ch / support@act-schweiz.ch

Wir empfehlen, für die vollständige Erfassung des Gesuches unter anderem nachfolgende Informationen bereit zu halten:

- Anaben zu Ausgleichskasse(n) AHV inkl. AHV Abrechnungsnummer(n)



Gesuch Verminderungsverpflichtung ab 2025 bzw. 2026



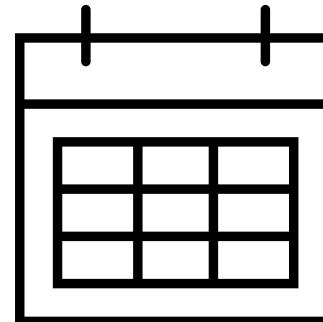
- Energieberaterinnen und Energieberater haben Zugriff auf CORE und können die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller beim Gesuch unterstützen.
- ⚠ Achtung! Gesuchsteller/Gesuchstellerin muss sich bereits identifiziert haben, um Ihnen das Gesuch weiterzuleiten.
- Dazu braucht es den Code, der per Post verschickt wird.
- Die initiale Registrierung des Unternehmens erfolgt durch das Unternehmen selbst.



Gesuch Verminderungsverpflichtung ab 2025 bzw. 2026



- Pro Verminderungsverpflichtung wird ein Gesuch eingereicht.
- Frist für die Einreichung des Gesuchs ist der **1. September 2025**.
- Damit diese Frist eingehalten werden kann, wird die initiale Registrierung bis zum **15. August 2025** empfohlen.
- Für die Einreichung der Zielvereinbarung wird eine Fristverlängerung gewährt.





Ausschluss und Teilausschluss von der Rückverteilung

(Art. 124a CO2-V)



- Ein Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung ist von der Rückverteilung der CO₂-Abgabe für die Lohnsumme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgeschlossen, die an den befreiten Standorten arbeiten.
- Ein Betreiber mit befreiten und nicht-befreiten Standorten ist somit nur teilweise von der Rückverteilung ausgeschlossen (Teilausschluss).
- Gilt eine AHV-Abrechnungsnummer sowohl für befreite wie auch für nicht-befreite Standorte, meldet er die Lohnsumme der nicht-befreiten Standorte (für welche eine Rückverteilung möglich ist) der zuständigen Ausgleichskasse (gemäss Aufforderung durch Ausgleichskasse).

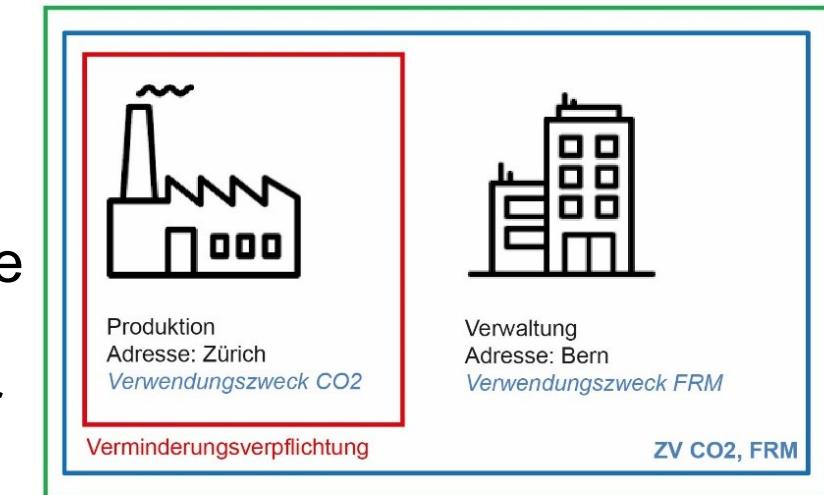


Teilausschluss von der Rückverteilung, Beispiel



Ein Betreiber produziert am Standort in Zürich (60 Mitarbeitende) und betreibt an einem zweiten Standort in Bern die Verwaltung, Vertrieb und Handel der Produkte (30 Mitarbeitende).

Die Verminderungsverpflichtung des Betreibers umfasst lediglich den Produktionsstandort in Zürich, am Verwaltungsstandort in Bern wird die CO₂-Abgabe bezahlt. Da der Betreiber alle Mitarbeitenden über eine AHV-Abrechnungsnummer abrechnet, meldet er seiner Ausgleichskasse jedes Jahr bis zum 15. April die Lohnsumme des Verwaltungsstandorts in Bern, damit er für die Lohnsumme am Standort Bern die Rückverteilung ausbezahlt erhält (gemäss Aufforderung durch Ausgleichskasse).



Unternehmen Muster AG (UID-111.222.333)



5 Minuten Pause





Fragen

